Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Festplatzes in der Ortsgemeinde Müden vom 27.06.2023

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Festplatzes werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Festplatzes, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der beim Ortsbürgermeister, seinem gesetzlichen Vertreter zu beantragenden Erlaubnis zur Benutzung.

Die Gebühren werden durch die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung vom Zahlungspflichtigen durch Zusendung einer Zahlungsaufforderung angefordert.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Müden, den

Kall

Franz Oberhausen (Ortsbürgermeister)

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Festplatzes in der Ortsgemeinde Müden vom 27.06.2023

1. Für die Benutzung des Festplatzes werden folgende Gebühren festgesetzt:

01.01.2023 -

ab dem

30.06.2023

01.07.2023

1.1 je Veranstaltung

170€

185€

- 1.2 Für Veranstaltungen zur Förderung der Jugendarbeit werden keine Gebühren erhoben.
- 2. Die während der Nutzung verbrauchten Hilfs- und Betriebsstoffe (beispielsweise: Wasser, Strom) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch sowie aktuell geltenden Preisen abgerechnet.
- 3. Soweit Benutzungsgebühren im Einzelfall sich nicht aus dieser Gebührensatzung ergeben, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Der Ortsbürgermeister ist zu solchen Vereinbarungen ermächtigt.

Anmerkung: Sollten in der Zukunft die Umsätze aus der gebührenpflichtigen Überlassung des Festplatzes umsatzsteuerpflichtig werden, hat der Gebührenschuldner die Umsatzsteuer in gesetzlich festgesetzter Höhe zu übernehmen.